

Vereinigte Nachbarn von Schleyreuth

Vereinssatzung

Beschlossen in der Hauptversammlung am 31.01.1971

Stand: 27.02.2005

Artikel 17 geändert mit Beschluss vom 27.01.1985 mit Wirkung vom 27.01.1985
Artikel 2a geändert mit Beschluss vom 12.02.1989 mit Wirkung vom 12.02.1989
Artikel 5a neu eingefügt mit Beschluss vom 12.02.1989 mit Wirkung vom 12.02.1989
Artikel 7 geändert mit Beschluss vom 27.02.2005 mit Wirkung vom 27.02.2005
Artikel 7a geändert mit Beschluss vom 27.02.2005 mit Wirkung vom 27.02.2005
Artikel 13 geändert mit Beschluss vom 27.02.2005 mit Wirkung vom 27.02.2005
Artikel 17 geändert mit Beschluss vom 27.02.2005 mit Wirkung vom 27.02.2005

Inhaltsverzeichnis:

Bezeichnung	Artikel	Seite
Zweck des Vereins	1	2
Mitgliedschaftswesen	2 bis 6	2
Vorstandschafft	7	2
Wahlen	7a	3
Aufgaben des Vorsitzenden	8	3
Aufgaben des Schriftführers	9	3
Aufgaben des Kassiers	10	3
Kassenprüfung	11	3
Ende der Mitgliedschaft	12	4
Ordentliche Hauptversammlung	13	4
Beschlussfähigkeit des Hauptversammlung	14	4
Außerordentliche Hauptversammlung	15	4
Gewährung von Geschenken	16	4
Trauerkranz - Grabrede	17	4
Auflösung des Vereins	18	4
Satzung für alle Mitglieder	19	4
Übergangsbestimmungen	20	4

Vereinigte Nachbarn von Schleyreuth

Vereinssatzung

Artikel 1

Zweck des Vereins ist die Förderung der sittlichen Gesellschaft und des Gemeinsinnes, Förderung gutnachbarschaftlicher Beziehungen und Hebung einer alljährlichen Kirchweih. Der Verein distanziert sich von allen politischen Bewegungen.

Artikel 2

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Artikel 3

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich durch ihren Beitritt verpflichten, an den regelmäßigen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Artikel 4

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag der Vorstandschaft durch die Hauptversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung erforderlich.

Artikel 5

Ordentliche Mitglieder können alle Nachbarn werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer früher einmal in Schleyreuth wohnte. Mitglied kann jeder bleiben, wenn er aus Schleyreuth wegzieht.

Artikel 5a

Förderndes Mitglied kann werden, wer nicht nach Artikel 5 Mitglied werden kann. Über den Antrag auf Aufnahme im Verein entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Fördernde Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern in allen Rechten und Pflichten im Verein gleichgestellt.

Artikel 6

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des vom Verein festgesetzten Jahresbeitrages. Der Beitrag wird jährlich im Frühjahr für das laufende Kalenderjahr eingehoben.

Artikel 7

(1) Die Geschäfte des Vereins leitet die Vorstandschaft, die von der Hauptversammlung gewählt wird. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand besteht:

aus dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassier,
dem Schriftführer und
vier Ausschussmitgliedern

(über 30 Mitglieder fünf Ausschussmitglieder,
über 40 Mitglieder sechs Ausschussmitglieder).

(2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Vorstandschaft kann ohne Anhörung der Ausschussmitglieder mit Mehrheit über besondere Probleme, welche unaufschiebbar und von besonderer Wichtigkeit sind, beschließen. Hierzu können einige Mitglieder beigezogen werden. Die dadurch geschaffene Entscheidungsfreiheit darf nur bis zur Höhe des Wertes von 150,00 Euro genutzt werden. Beschlüsse über Käufe und Verträge von mehr als diesem Betrag sind durch den Gesamtvorstand zu bestätigen.

Vereinigte Nachbarn von Schleyreuth

Vereinssatzung

Artikel 7a

(1) Die Wahlen der Vorstandschaft erfolgen geheim in schriftlicher Form.

(1a) Durch einstimmigen Beschluss kann die Wahl durch Handerheben (per Akklamation) durchgeführt werden. Ist eine Stimme gegen diese Wahlart, muss die Wahl entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(2) Für die Wahlen ist ein Wahlausschuss bestehend aus drei anwesenden Mitgliedern von der bisherigen Vorstandschaft vorzuschlagen. Dieser ist von der Versammlung zu bestätigen.

(3) Alle Kandidaten werden von der Versammlung vorgeschlagen. Nur anwesende Mitglieder können Kandidaten werden. Der Wahlausschuss führt die Wahlhandlungen durch. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, welche Bestandteil des Protokolls der jeweiligen Versammlung ist.

(3a) Reihenfolge der Wahlen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Ausschuss (siehe Absatz 4 und folgende)

(4) Die Ausschussmitglieder werden von der Versammlung vorgeschlagen. Die Kandidaten werden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen in den Ausschuss gewählt. Artikel 7 Absatz 1 ist zu beachten (Anzahl der Ausschussmitglieder). Bei Stimmgleichheit für den letzten freien Platz im Ausschuss ist eine Stichwahl durchzuführen.

(4a) Für den Ausschuss werden mindestens zwei Ersatzmänner von der Versammlung vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt entsprechend Absatz 1 und Absatz 1a. Entsprechend der erhaltenen Stimmen wird die Reihenfolge festgelegt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Ersatzmänner sind keine Vorstandsmitglieder.

(4b) Für den Fall, das ein Ausschussmitglied aus dem Amt ausscheidet, rückt der Ersatzmann an erster Stelle für ihn in den Ausschuss. Er wird damit zum Vorstandsmitglied.

(5) Alle Gewählten (Vorstandschaft und Ausschuss) sind sofort nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses über die Annahme der Wahl zu befragen. Im Falle der Ablehnung einer Wahl ist unverzüglich die Wahl eines entsprechenden Ersatzes vorzunehmen

Artikel 8

Der 1. Vorsitzende hat die Leitung der Vereinsangelegenheiten und ist Vorsitzender bei den Versammlungen. Er hat bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme. Im Verhinderungsfall ist der 2. Vorsitzende sein Stellvertreter.

Artikel 9

Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Angelegenheiten des Vereins und führt das Mitgliederverzeichnis

Artikel 10

(1) Der Kassier führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen, sorgt für die richtige Einziehung der Beiträge und leistet für die laufenden Ausgaben Zahlung. Die außergewöhnlichen (einmaligen) Ausgaben müssen vorher durch den Vorsitzenden des Vereins zur Zahlung angewiesen werden.

(2) Auf Verlangen der Vorstandschaft hat der Kassier jederzeit Rechenschaft abzulegen.

Artikel 11

Die Kasse wird mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüft. Das Ergebnis ist der Hauptversammlung bekannt zugeben. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt mit den Vorstandswahlen Artikel 7a Absatz 4 der Satzung gilt entsprechend. Die Amtsdauer erstreckt sich auf zwei Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig.

